

Satzung
zur 4. Änderung der Abgabesatzung für Benutzungsgebühren
für gemeindliche Bestattungseinrichtungen
vom 29.06.1987, zuletzt geändert am 24.04.1996
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des Artikel 8 Absatz 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wald folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 (Grabgebühren) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grabgebühr beträgt für einen

| | |
|------------------------------|---------------------|
| Reihengrabplatz (Einzelgrab) | 21,00 Euro pro Jahr |
| Familiengrabplatz | 31,00 Euro pro Jahr |
| Urnengrabplatz | 21,00 Euro pro Jahr |
| Kindergrabplatz | 21,00 Euro pro Jahr |

2. § 4 (Bestattungsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für die Dienstleistung während der Beerdigung 20 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt für einen

| | |
|---|-------------|
| Reihen- und Familiengrabplatz je Grabstelle | 270,00 Euro |
| Urnen- und Kindergrabplatz | 165,00 Euro |

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 Euro pro Todesfall.

3. § 5 (sonstige Gebühren) erhält folgende neue Fassung:

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche

| | |
|------------------------------|-------------|
| a) während der Ruhefrist | 218,00 Euro |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 218,00 Euro |

2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof

- a) während der Ruhefrist: Abrechnung nach geleisteten Arbeitsstunden
- b) nach Ablauf der Ruhefrist: Abrechnung nach geleisteten Arbeitsstunden
zuzüglich Überführungsgebühren

3. Leichenöffnungen

Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 25,00 Euro

4. Genehmigungsgeld eines Grabmals 5,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gemeinde Wald
Wald, den 09.08.2001

Bauer, Erster Bürgermeister